

ÄPFELWEINWIRTE FRANKFURTS



SATZUNG

der Vereinigung der Äpfelweinwirte Frankfurt
am Main und Umgebung e.V.

INHALT

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Beiträge
§ 7	Rechte der Mitglieder
§ 8	Pflichten der Mitglieder
§ 9	Organe des Vereins sind:
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Wahl und Amtsdauer
§ 13	Beschlussfassung im Vorstand
§ 14	Aufgaben des Vorstandes
§ 15	Verwaltung des Vereinsvermögens
§ 16	Kassenrevision
§ 17	Auflösung des Vereins
§ 18	Geschäftsstelle

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Vereinigung der Äpfelweinwirte Frankfurt am Main und Umgebung e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein bezweckt die folgenden Interessen der Äpfelweinwirte – mit und ohne eigene Kelterei – zu fördern und zu schützen:

- (a) allgemeine Interessen – positive öffentliche Wahrnehmung, sowie wachsende Beliebtheit von Apfelwein, insbesondere bei jüngeren Konsumenten
 - (b) ideelle Interessen – Apfelwein als Kulturgut / Ausdruck zeitgemäßer hessischer Lebensart
 - (c) und gesamtwirtschaftliche Interessen – breites Apfelweinangebot, Nachfragesteigerung und damit Konsumausweitung für Apfelwein
- 2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beratung der Mitgliedergesamtheit in den das Gewerbe betreffenden Fragen über betriebswirtschaftliche und kellertechnische, sowie allgemeine gewerbliche Fragen und Probleme. Behörden und öffentlichen Körperschaften gegenüber soll der Verein den fachkundigen Standpunkt vertreten.
 - b) Durch Rundschreiben, Mitteilungen und Treffen werden die Mitglieder über die aktuellen und geplanten Aktivitäten, sowie allgemein gewerbliche Fragen und Probleme unterrichtet.
 - c) Durchführung jährlich mindestens einer werblichen Kampagne zur wirtschaftlichen Förderung der Mitgliedsbetriebe und zur Stärkung des positiven Ansehens der Vereinigung und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
 - d) Unterstützung werblicher Veranstaltungen, die in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden oder den Bekanntheitsgrad des Apfelweins steigern sollen. Zu der Öffentlichkeitsarbeit gehört auch die Wahl einer Apfelweinkönigin.
 - e) Förderung öffentlicher Veranstaltungen mit Apfelweinproben, rezeptorischer Einbindung des Apfelweins, Unterstützung von Vereinen oder Gesellschaften, die den Apfelwein in den Mittelpunkt ihres Brauchtums stellen.

Dazu gehören auch mundartliche Dichtungen und Gesangsvorträge. Auch museale Veranstaltungen über Apfelweine sollen gefördert werden.

- f) Abhaltung von Vorträgen und Seminaren - sowohl konsumentenorientiert als auch fachgewerblich.
 - g) Der Verein setzt sich für die Förderung des „Deutschen Apfelweinemuseum e.V.“ mit Sitz in Frankfurt ein.
 - h) Zur Koordinierung bestimmter Fragen in der wirtschaftlichen Gewerbepolitik ist eine harmonische Zusammenarbeit mit dem „Verband der Hessischen Apfelwein- und Fruchtsaft-Keltereien e.V.“ und der „DEHOGA Hessen e.V.“ zu vereinbaren.
- (3) Der Verein hält seine Mitglieder dazu an, die einschlägigen Richtlinien für die Herstellung des Apfelweins zu beachten und die Qualitätsvorschriften einzuhalten.
 - (4) Der Zweck der Vereinigung ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Der Verein betätigt sich nicht auf politischem und religiösem Gebiet.
 - (6) In welcher Form die Vereinstätigkeit innerhalb der Satzung vorgenommen wird, bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie jede Personengesellschaft werden, die in Frankfurt am Main und Umgebung ihren Sitz hat und nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Führen einer Apfelweingaststätte mit oder ohne eigene Kelterei oder einer Gaststätte, in der überwiegend Apfelwein ausgeschenkt wird
 - b) Führen einer Apfelwein-Kelterei
 - c) Führen von Firmen, die Produkte rund um den Ausschank von Apfelwein herstellen (z.B. Bembel-Hersteller, Apfelweinglas-Hersteller o.ä.)
- (2) Jedes Gastronomie-Mitglied soll gleichzeitig auch Mitglied des „DEHOGA Hessen e.V.“ sein. Alle anderen Mitglieder sollen Mitglied in Ihren Branchenverbänden sein.
 - (3) Persönlichkeiten, die sich um das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - (4) Wer nur vorübergehend keinen Betrieb führt, kann eine bestehende Mitgliedschaft beibehalten.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Eintrittserklärung und durch Zahlung der Eintrittsgebühr. Den Wortlaut der Eintrittserklärung bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Widerspricht der Vorstand dem Eintritt nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gilt der Erwerb der Mitgliedschaft als mit diesem Tag vollzogen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Begründung der Mitgliedschaft von der Erfüllung von Voraussetzungen abhängig zu machen.
- (4) Der Vorstand soll im Falle des Absatzes 3, sowie im Falle einer Ablehnung der Aufnahme dem betreffenden Bewerber die Gründe für seine Entscheidung darlegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung erkennt der Unterzeichnende die Satzung für sich als verbindlich an.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung des Mitglieds (Austritt) oder durch Kündigung seitens des Vorstandes (Ausschluss) beendet werden.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anteil des Mitgliedes am Vereinsvermögen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Aus Billigkeitsgründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 3 gestatten.
- (5) Das Mitglied ist an die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht gebunden, wenn
 - a) der Betrieb von ihm endgültig aufgegeben wird
 - b) sein Betriebsnachfolger die Mitgliedschaft für den übernommenen Betrieb erwirbt
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Schädigung des Ansehens des Vereins, Beitragsrückstände, unehrenhaftes Verhalten). Die Ausschlusserkärung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Vorstand soll im Falle des Ausschusses dem betreffenden Mitglied die Gründe der Maßnahmen mitteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitteilung der Gründe besteht jedoch nicht.
- (8) Erfolgt der Ausschluss wegen erheblicher Beitragsrückstände, die trotz mehrfacher Mahnung nicht erledigt wurden, sind trotz der Beendigung der Mitgliedschaft die Beiträge bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres fort zu entrichten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinsschild zu entfernen.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Der Jahresetat wird durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Sonderumlage von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Wahrnehmung ihrer fachlichen Interessen und Vertretung in spezifischen Angelegenheiten in den das Gewerbe betreffenden Fragen des Kelterei- und Gaststättengewerbes – soweit sie das Gesamtinteresse der Mitglieder berühren.
- (2) Im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Vereinigung sind die Mitglieder berechtigt, Auskünfte zu verlangen und dazu auch entsprechende Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinswahrzeichen der Vereinigung, „Grüner Kranz mit Bembel“, an ihrer Gasstätte auszuhängen.
- (4) Jedes (aktive) Mitglied wird mit dem Vereinsschild, unserem Qualitätssiegel, ausgezeichnet:
 - a) VEREINIGUNG DER APFELWEIN WIRTE e.V. MITGLIED
 - b) Die Auszeichnung wird als Schild zur Anbringung im Eingangsbereich/Außenbereich, sowie als Druckvorlage für Werbemittel überreicht.
 - c) Die Auszeichnung ist kostenfrei und wird dem Mitglied nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrages ausgehändigt. Das Schild bleibt Eigentum der Vereinigung und geht nach dem Ausscheiden des Mitglieds wieder in den Besitz der Vereinigung über.

Die Qualitätskriterien, welche das Qualitätssiegel transportieren soll, werden vom Vorstand festgelegt und gegebenenfalls zeitgemäß angepasst.

Die Mindestqualitätskriterien sind:

- zentrales Gastronomie-Thema: Apfelwein
- Atmosphäre urig, kommunikativ und gemütlich
- Qualitativ hochwertige deutsche und hessische, gut-bürgerliche Küche
- Ausschank des Apfelweins aus dem Bembel und das Trinken aus dem „Gerippten“ (das Glas)

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder unterstützen aktiv die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Apfelweinwirte durch:
 - a) Ausschank von Apfelwein, idealerweise von hessischen Streuobstwiesen und mit der Bezeichnung geschützte geografische Angabe
 - b) Kulinarische Orientierung: Deutsche Küche (wünschenswert mit hessischem Fokus und weiteren zeitgemäßen und innovativen Elementen)
 - c) Produktqualität und Gäste-Orientierung stehen an oberster Stelle
 - d) Es stehen mindestens 3 Produkte rund um den Apfel bzw. Apfelwein auf der Getränke-Karte an prominenter StelleSie unterlassen alles, was die Vereinigung und ihre Organe in ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit behindern könnte.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an jährlich mindestens einer werblichen Kampagne, zur Förderung des Ansehens der Vereinigung in der Öffentlichkeit.

- (3) Durch die Mitgliedschaft erklärt jedes Mitglied, sich bei Vermarktung oder Ausschank des Apfelweins – sei er selbst gekeltert oder von einer Kelterei bezogen – stets an die Qualitätsbestimmungen der Fruchtwein-Richtlinien für Kernobst zu halten.
- (4) Nach wie vor sollte an der Tradition festgehalten werden, „Frankfurter Apfelwein“ oder „Hessischer Apfelwein“ entsprechend den Begriffsbestimmungen selbst zu keltern oder entsprechenden Apfelwein zu beziehen. Der Ausschank sollte aus dem Bembel erfolgen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS SIND

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand



Bild rechts
Äpfelweinkönigin Nora I

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal im Jahr zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Weitere Mitgliedstreffen, wie z.B. Frühjahrs- und/oder Herbst-Tagung, regelmäßiger Wirte-Stammtisch o.ä. werden vom Vorstand unterstützt und ggf. etabliert, sofern sie noch nicht existent sind.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Wahl des Wahlleiters
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
- (7) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einer Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Neuwahl entscheidet gegebenenfalls die Stimme des Wahlleiters.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes leitet der Wahlleiter.

- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer, bei Vorstandswahlen auch vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenleiter
 - d) dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern
- (2) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsdauer, beschränkt sich der Vorstand auf die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit Mitglieder des Vorstandes mit Aufgaben der Geschäftsführung betraut sind, ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Aufwendungen, die Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit für den Verein gemacht haben, sind vom Verein zu ersetzen.

§ 12 WAHL UND AMTSDAUER

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, bei einer nötigen Stichwahl die größere Stimmenzahl erhält.
- (2) Seine Amtsdauer beträgt regelmäßig drei Jahre. Sie endet nach Ablauf der drei Jahre mit dem Tag, an dem der gewählte Vorstand in das Vereinsregister eingetragen wird, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres, in dem der Vorstand gewählt wurde.
- (3) Im Falle des § 11 Abs.2 wird für das ausgefallene Vorstandmitglied in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG IM VORSTAND

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können ausserordentliche Vorstandssitzungen stattfinden. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich des erforderlichen Hilfspersonals bedienen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Leitung der Geschäfte des Vereins
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- e) die Entsendung von Delegierten zu Tagungen
- f) die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 15 VERWALTUNG DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) den Eintrittsgeldern
 - b) den Beiträgen
 - c) den Zinsen oder sonstigen Einnahmen
- (2) Soweit das Vermögen des Vereins zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht verwendet wird, muss es sicher und zinstragend angelegt werden.

Die Hingabe von Darlehen aus der Vereinskasse ist nicht gestattet. Über die Art der Anlegung der Vereinsgelder bestimmt der Vorstand.

§ 16 KASSENREVISION

Die Mitgliederversammlung wählt von Jahr zu Jahr zwei Kassenprüfer. Sie sind verpflichtet, im Jahr eine Kassenprüfung und weitere Prüfungen bei Bedarf vorzunehmen. Die Prüfungen sind dem Vorstand schriftlich zu bestätigen und in der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Antrag der Mitglieder vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, in der den Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung des Vereins und deren Gründe mitgeteilt werden müssen.

Im Anschluss an diese Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist über die Auflösung zu beschließen.

- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung der „Vereinigung der Äpfelweinwirte Frankfurt am Main und Umgebung e.V.“ fällt das Vereinsvermögen an alle Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung, zu je gleichen Teilen.

§ 18 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle der Vereinigung muss sich in Frankfurt am Main befinden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Diese Satzung ist am 27. August 2013 in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinigung mit erforderlicher Zweidrittelmehrheit beschlossen worden.

Mit dem Tag der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister tritt diese Satzung an die Stelle der Satzung vom 13. Dezember 1960 und deren Änderung vom 03. September 1990 und der Änderung vom 31. August 2009.



Peter Häfner
Vorsitzender



Michel van Goethem
Stellvertretender Vorsitzender



Vereinigung der Äpfelweinwirte
Frankfurt am Main und Umgebung e.V.
Falkstraße 34
60487 Frankfurt am Main

E-Mail vorstand@apfelweinwirte.de
Internet www.apfelweinwirte.de
Facebook www.facebook.com/apfelweinwirte

Wo der Apfelwein zu Hause ist ...



**Vereinigung der Äpfelweinwirte
Frankfurt am Main und Umgebung e.V.**